

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 31. Dezember 1909.	Nr. 75.
-------------------	---	---------

<p>Inhalt: 1. Republikweiser: Ernüchterungen zur Revision von Verfassungsentwürfen; — Grenzangelegenheiten; — Grenzvertragsverhandlungen; — Verfassungsgesetze; — Verfassungsgesetze; — Verfassungsgesetze . . . Seite 1480</p> <p>2. Republikweiser und Reichsamtweiser: Kantonale von Kantonen über das Verbot von Zigaretten und Zigaretten in der Schweiz; Zigaretten und die Schweizerische Verfassungsgesetzgebung . . . 1482</p> <p>3. Republikweiser: Ernüchterung zur Revision der Schweizer Verfassung über die Zuständigkeit von militärischen Verträgen im Zweite Zerteilung . . . 1488</p> <p>4. Post- und Telegraphenweiser: Geschichte der internationalen Telegraphen der Fernschreibungsanstalten; — Geschichte der Union II der Post- und Telegraphen der Zentralen Straße . . . 1498</p>	<p>5. Post- und Telegraphenweiser: Zulassung eines polnischen Fernschreibungsanstalten mit Österreich und Österreichischen . . . 1499</p> <p>Zulassung eines polnischen Fernschreibungsanstalten mit österreichischen . . . 1499</p> <p>Zulassung eines polnischen Fernschreibungsanstalten mit österreichischen . . . 1499</p> <p>Zulassung eines polnischen Fernschreibungsanstalten mit österreichischen . . . 1499</p> <p>Zulassung eines polnischen Fernschreibungsanstalten mit österreichischen . . . 1499</p> <p>6. Telegraphenweiser: Vereinbarung zwischen dem Zentralen Straße und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Telegraphen . . . 1501</p> <p>7. Telegraphenweiser: Verhandlung von Kantonen und dem Reichsamt . . . 1503</p>
--	--

I. Republikweiser.

Dem bei dem kaiserlichen Generalkonkordat in Barcelona beschäftigten Abgeordneten Reichsämter ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ernüchterung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonkordats bürgerlich gültige Beschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Verträge, Verträge und Entscheidungen von solchen zu beurteilen.

Dem bei dem kaiserlichen Generalkonkordat in Neapel beschäftigten Abgeordneten Reichsämter ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ernüchterung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonkordats bürgerlich gültige Beschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Verträge zu beurteilen.

Von dem kaiserlichen Konsul in Christiania (Norwegen) ist der Konsul von Karlens Dahl Befehl zum Konsulanten in Kandal befehligt worden.